



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. März 2024 durch

[...]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Bescheinigung über die steuerrechtliche Anerkennungsfähigkeit von Reparaturen am Entwässerungssystem eines mit einem Denkmal bebauten Grundstücks.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks [...], welches mit einem Haus bebaut ist, das dem Schutz des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes unterstellt ist.

Am Donnerstag, den 9. Januar 2020, ergab sich für den Kläger der Verdacht einer Leckage im Entwässerungssystem des Grundstücks. Dieser Verdacht erhärtete sich, nachdem die von dem Kläger beauftragte [...] GmbH am 10. Januar 2020 eine qualitative Kanal-TV-Inspektion durchgeführt hatte. Aus diesem Grund ließ der Kläger das vorgenannte Unternehmen am darauffolgenden Montag, den 13. Januar 2020, eine quantifizierende Kanal-TV-Inspektion einschließlich Vermessung der einzelnen Rohrabschnitte durchführen. Im unmittelbaren Anschluss an die Inspektion beauftragte der Kläger die [...] GmbH mit einer Komplettsanierung des Kanalsystems. Die entsprechenden Arbeiten begannen noch am 13. Januar 2020 und wurden am 17. Januar 2020 abgeschlossen. Bis zum Abschluss der Arbeiten nahm der Kläger keinen Kontakt zur Beklagten auf.

Unter dem 23. Januar 2020 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Ausstellung einer Bescheinigung für denkmalgeschützte Objekte nach §§ 7i, 10f, 11b und 10g EStG über die für die genannten Arbeiten getätigten Aufwendungen in Höhe von 17.000,00 EUR. Zur Begründung seines Antrags führte er unter anderem aus, dass nach seiner Auffassung eine vorausgehende Anmeldung des Vorhabens und die entsprechende Freigabe der Arbeiten durch die Beklagte nicht geboten und damit entbehrlich gewesen seien. Das (unterirdische) Kanalsystem/Abwassersystem sei funktionaler Bestandteil des in Rede stehenden denkmalgeschützten Objektes. Es sei keine die Denkmalschutzwürdigkeit des Kulturgutes tangierende oder gar bestimmende Komponente. Die durchgeführten Arbeiten hätten keinerlei Veränderungen an der Kanalgeometrie nach sich gezogen. Die Schadensbehebung sei außerdem dringlich gewesen. Das Kanalsystem stelle darüber hinaus ein wichtiges Element für die Erhaltung des denkmalgeschützten Objekts dar, weil die Integrität des Systems wesentlich zur Langzeit-Stabilität des Gebäudekörpers beitrage.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 1. September 2020 ab. Die den eingereichten Unterlagen zugrunde liegenden Maßnahmen seien entgegen den gesetzlichen

Vorgaben nicht mit der Beklagten abgestimmt worden. Eine Abstimmung könne auch nicht nachgeholt werden.

Hiergegen erhob der Kläger am 21. September 2020 Widerspruch. Der Bescheid sei abwägungsdefizitär und rechtswidrig. Er, der Kläger, habe eine besondere Gefahr für die Substanz des Denkmals und die unaufschiebbar notwendigen baulichen Maßnahmen ausführlich dargelegt. Zum Zeitpunkt der Gefahrenfeststellung am 9. Januar 2020 habe Gefahr im Verzug vorgelegen, welche ein unverzügliches Handeln erfordert habe. Die Forderung der Beklagten nach einer Abstimmung erweise sich vor diesem Hintergrund als reine Förmerei. Eine Abstimmung, die ohnehin zeitlich nicht zu realisieren gewesen wäre, hätte nichts daran geändert, dass dem Interesse der Beklagten an der Substanzerhaltung genüge getan worden sei. Nur dies sei im Rahmen der steuerlichen Entlastung des Denkmaleigentümers zu berücksichtigen. Ergänzend legte der Kläger eine Dokumentation der am 13. Januar 2020 von der [...] GmbH durchgeführten Untersuchung vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2020, zugestellt am 16. Dezember 2020, wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 11b, 10g EStG. Es fehle an einer Abstimmung mit der Beklagten im Sinne von § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG. Diese sei eine notwendige Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG. Die Abstimmung müsse grundsätzlich vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen und könne nicht nachgeholt werden. Nur wenn der Erhalt des Denkmals aufgrund einer spezifischen Gefahrenlage nicht mehr gewährleistet werden könnte, wäre von einer vorherigen Abstimmung abzusehen. Davon sei vorliegend nicht auszugehen. Eine Abstimmung mit der Beklagten hätte dem Schutz des Denkmals nicht entgegengestanden. Im vorliegenden Fall seien geringe Anforderungen an das Abstimmungserfordernis zu stellen, da die Reparaturmaßnahmen von geringer Eingriffsintensität gewesen seien. Außerdem hätte die Abstimmung keiner besonderen Form bedurft. Darüber hinaus läge kein Havariefall vor. Der Kläger habe bereits am 9. Januar 2020 den Verdacht einer Leckage gehabt, die Reparaturmaßnahmen hätten aber erst am darauffolgenden Montag begonnen. Der Beklagten sei es nicht möglich, im Nachhinein Feststellungen über die Art, den Umfang, die Notwendigkeit und die Ausführung der Einzelmaßnahmen zu treffen.

Am 17. Januar 2021, einem Montag, hat der Kläger Klage erhoben, mit welcher er sein Begehren weiterverfolgt. Zur Begründung wiederholt und vertieft er im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen. Ergänzend trägt er vor, er habe in der Vergangenheit sämtliche Baumaßnahmen an dem Denkmal mit der Beklagten abgestimmt. Auf eine Abstimmung müsse vorliegend aber auch deshalb verzichtet werden, weil die durchgeführten Maßnahmen nicht

zu einem Eingriff in die Substanz des Denkmals und erst recht nicht in dessen äußeres Erscheinungsbild geführt hätten. Es habe eine rein denkmalerhaltende Maßnahme zur Beurteilung angestanden. Insofern müsse man zwischen gewöhnlichen Baumaßnahmen und reinen Reparaturmaßnahmen, wie sie hier vorgelegen hätten, unterscheiden. Eine wortlautgetreue Auslegung des Gesetzes würde zu sinnwidrigen Ergebnissen führen, die der Gesetzgeber nicht beabsichtigt habe. Die Beklagte habe sich ermessensfehlerhaft auf die fehlende Abstimmung gestützt, ohne zu prüfen, ob die Maßnahmen materiell erforderlich, denkmalgerecht, zweckmäßig und damit billigenswert gewesen seien.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 1. September 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Dezember 2020 zu verpflichten, ihm die begehrte Bescheinigung nach den §§ 7i, 10f, 11b und 10g EstG entsprechend dem Antrag vom 23. Januar 2020 zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt ihre Bescheide und nimmt insbesondere auf die Begründung des Widerspruchsbescheids Bezug. Vertiefend führt sie aus, eine Abstimmung sei weder aufgrund der geringen Intensität des Eingriffs in das Denkmal noch aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit entbehrlich gewesen. Zwar seien die Anforderungen an eine Abstimmung umso geringer, je geringer der Eingriff in das Denkmal ausfalle; eine Abstimmung werde aber nicht gänzlich entbehrlich. Es liefe dem Sinn und Zweck des Abstimmungserfordernisses, Interessen des Denkmalschutzes bei der Durchführung der Baumaßnahmen zu sichern, zuwider, wenn das Erfordernis einer Abstimmung der Einschätzung des Denkmaleigentümers vorbehalten bliebe. Ob Gefahr im Verzug vorgelegen habe, sei unerheblich, da der Kläger jedenfalls ausreichend Gelegenheit gehabt habe, sich mit ihr, der Beklagten, abzustimmen.

Die Beteiligten haben sich schriftsätzlich mit einer Entscheidung des Berichterstatters anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Die Sachakten der Beklagten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

I.

Im Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO durch den Berichterstatter anstelle der Kammer.

II.

Die zulässige, insbesondere als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statt-hafte und fristgerecht erhobene Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die streitgegenständ-lichen Bescheide vom 1. September 2020 und vom 14. Dezember 2020 sind rechtmäßig und können den Kläger daher nicht in seinen Rechten verletzen, vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10f, 11b und 10g EStG.

1. Insbesondere hat der Kläger keinen Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung im Sinne von § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG.

Gemäß § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG kann der Steuerpflichtige bei einem im Inland belegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, ab-weichend von § 7 Abs. 4 und 5 EStG im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 % und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 % der Herstel-lungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, absetzen. Nach § 7i Abs. 1 Satz 4 EStG kann der Steuerpflichtige bei einem im Inland belegenen Gebäude oder Gebäudeteil, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtli-chen Vorschriften als Einheit geschützt ist, die erhöhten Absetzungen von den Herstel-lungskosten für Baumaßnahmen vornehmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage er-forderlich sind. Nach § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG müssen die Baumaßnahmen in Abstimmung mit der in § 7i Abs. 2 EStG bezeichneten Stelle durchgeführt worden sein. Gemäß § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine nicht offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung der nach Lan-

desrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des § 7i Abs. 1 EStG für das Gebäude oder den Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist.

Ausgehend von diesen gesetzlichen Maßgaben ist in der Rechtsprechung geklärt, dass die Abstimmung nach § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG eine notwendige Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG ist (BVerwG, Beschl. v. 8.7.2014, 4 B 18.14, juris Rn. 10; Beschl. v. 9.5.2018, 4 B 40.17, juris Rn. 11). Diese Voraussetzung ist hier jedoch nicht erfüllt. Der Kläger hat die streitgegenständlichen Maßnahmen nicht mit der Beklagten abgestimmt (hierzu a)). Eine Abstimmung war auch nicht entbehrlich (hierzu b)).

a) Es fehlt an einer Abstimmung im Sinne von § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG.

"Abstimmen" bedeutet – ausgehend von der Wortbedeutung – eine einverständliche, bei Bedarf hinsichtlich Art, Umfang und fachgerechter Ausführung ins Detail gehende Festlegung der durchzuführenden Baumaßnahmen. Die beabsichtigten Maßnahmen müssen folglich mit den Vorstellungen der zuständigen Behörde in Einklang gebracht werden; es bedarf eines beiderseitigen Einverständnisses hinsichtlich aller Ausführungsdetails der geplanten Maßnahme zwischen zuständiger Behörde und Steuerpflichtigem/Bauherrn. Eine Abstimmung im Sinne von § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG kann nicht im Nachhinein getroffen werden. Durch die Formulierung „in Abstimmung“ wird zudem klargestellt, dass der Abstimmungsprozess grundsätzlich bis zum Abschluss der Baumaßnahmen fortzuführen ist (s. zum Ganzen BVerwG, Beschl. v. 9.5.2018, 4 B 40.17, juris Rn. 10 m.w.N.).

Eine solche einverständliche Festlegung der durchzuführenden Maßnahmen hat zwischen dem Kläger und der Beklagten – was der Kläger selbst einräumt – nicht stattgefunden. Der Kläger hat sich vielmehr erst nach Abschluss der streitgegenständlichen Instandsetzungsarbeiten an die Beklagte gewandt und lediglich einen Antrag auf Erteilung der begehrten Bescheinigung gestellt.

b) Entgegen der Ansicht des Klägers war eine Abstimmung im vorliegenden Fall auch nicht entbehrlich, weder aufgrund des Charakters der durchgeführten Maßnahmen (hierzu aa)) noch aufgrund der von dem Kläger vorgetragenen besonderen Eilbedürftigkeit (hierzu bb)). Für einen diesbezüglichen Ermessensfehler der Beklagten ist kein Raum (hierzu cc)).

aa) Eine Abstimmung war nicht deshalb entbehrlich, weil die streitgegenständlichen Instandsetzungsmaßnahmen sich allein auf das unterirdische Entwässerungssystem bezogen und damit weder in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals noch in dessen Substanz eingriffen. Das Abstimmungserfordernis im Sinne von § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG gilt

vielmehr für sämtliche Maßnahmen, für welche eine Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG begehrt wird (vgl. auch OVG Koblenz, Beschl. v. 21.6.2023, 8 A 10053/23.OVG, juris Rn. 14).

Für dieses Verständnis spricht bereits der eindeutige und weit gefasste Wortlaut des § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG. Danach müssen „die Baumaßnahmen“ in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchgeführt worden sein. Die Verwendung des bestimmten Artikels zeigt, dass damit alle Baumaßnahmen, für die nach den vorangehenden Sätzen des § 7i Abs. 1 EStG eine Steuererleichterung in Betracht kommt, gemeint sind. Eine Differenzierung nach der Art oder dem Umfang der Maßnahme sieht das Gesetz nicht vor. Die Formulierung „müssen“ verdeutlicht zugleich den zwingenden Charakter der Abstimmung. Ausnahmen sind nicht geregelt.

Soweit der Kläger entgegen diesem klaren Wortlaut für bloße Reparaturmaßnahmen, die weder in die Substanz noch das äußere Erscheinungsbild des Denkmals eingreifen, eine (begründungsbedürftige) ungeschriebene Ausnahme aus dem Sinn und Zweck des § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG herleiten möchte, dringt er damit nicht durch. Sinn und Zweck der Vorschrift sprechen nicht gegen, sondern umgekehrt für ein umfassendes Abstimmungserfordernis mit Blick auf alle Maßnahmen, für die eine Bescheinigung begehrt wird.

Zweck der Abstimmung ist es, sicherzustellen, dass die Interessen des Denkmalschutzes bei der Durchführung der Baumaßnahmen gewahrt werden. Deshalb muss die zuständige Behörde rechtzeitig vor Beginn der Planung eingeschaltet werden. Die vorherige Abstimmung dient dabei auch der Feststellung von Tatsachen, insbesondere des Zustandes des Bauwerks, an dem die Maßnahmen vorgenommen werden sollen, die notwendig sind, um die Erforderlichkeit der Maßnahmen im Sinne von § 7i Abs. 1 Satz 1 EStG im Einzelnen beurteilen zu können (BVerwG, Beschl. v. 9.5.2018, 4 B 40.17, juris Rn. 10 m.w.N.). Der Steuerpflichtige soll nicht ohne Erörterung der Maßnahmen mit der Fachbehörde mit seinem Bau beginnen dürfen, wenn er sich die Bescheinigungsfähigkeit nach § 7i Abs. 1 EStG erhalten möchte (VGH München, Beschl. v. 10.1.2023, 1 ZB 22.1320, juris Rn. 8). § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG verfolgt das Ziel, nur demjenigen die Steuervergünstigung zukommen zu lassen, der der Denkmalschutzbehörde die Möglichkeit zur Einflussnahme auf das Bauvorhaben einräumt, und zwar noch über das nach dem Denkmalschutzrecht unabdingbare Maß hinaus. Die Gewährung einer Steuervergünstigung ist nicht selbstverständlich. Die Denkmaleigenschaft allein reicht nicht aus. Die besondere Höhe der absetzbaren Kosten stellt sich gewissermaßen als Gegenleistung dafür dar, dass ein Denkmaleigentümer dem öffentlichen Interesse an einem ungestörten Erhalt des Baudenkmals in besonderer Weise

Beachtung schenkt, dafür Kosten und Mühen in Kauf nimmt und der Denkmalschutzbehörde ermöglicht, Einfluss auf die Durchführung der von ihm beabsichtigten Maßnahmen zu nehmen und dabei gegebenenfalls auch eigene Gestaltungs- und Nutzungswünsche zurückstellt. Die Abstimmung ermöglicht es der Denkmalbehörde, auf eine optimale denkmalgerechte Ausführung hinzuwirken (s. zum Ganzen OVG Lüneburg, Urt. v. 20.1.2022, 1 LB 77/20, juris Rn. 35 f. m.w.N.).

Hiervon ausgehend besteht kein Grund, Maßnahmen, die nicht in die Substanz oder das äußere Erscheinungsbild des Denkmals eingreifen, von vornherein vom Abstimmungserfordernis auszunehmen. Nach der gesetzlichen Zielsetzung soll nur ein kooperationsbereiter Eigentümer begünstigt werden, nicht hingegen ein Eigentümer, der einseitig und ohne Beteiligung der zuständigen Behörde handelt. Es soll gerade nicht der alleinigen Einschätzung des Denkmaleigentümers unterliegen, ob und inwieweit bei der Durchführung von Maßnahme im Denkmalbereich Interessen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen ist. Darüber hinaus ist bei Maßnahmen, die weder in das äußere Erscheinungsbild noch in die Substanz des Denkmals eingreifen, insbesondere eine behördliche Einbindung denkbar, welche über das nach dem Denkmalschutzrecht unabdingbare Maß hinausgeht. Hinsichtlich der streitgegenständlichen Instandsetzung des Grundstücksentwässerungssystems sind beispielsweise Absprachen zur Ausführung der Instandsetzung, namentlich zu den verwendeten Materialien und deren Qualität, denkbar. Dies kann der Optimierung der durchzuführenden Arbeiten und damit der Optimierung des Denkmalschutzes dienen. Im Übrigen dient die Abstimmung, wie die Beklagte zutreffend ausgeführt hat, bei Maßnahmen wie den streitgegenständlichen ebenfalls dazu, den Zustand des Denkmals sowie die Erforderlichkeit der beabsichtigten Maßnahmen ermessen zu können. Konsequenterweise wird etwa auch bei Maßnahmen im Inneren eines Gebäudes, die ebenfalls nicht zwingend das äußere Erscheinungsbild des Denkmals betreffen, eine Abstimmung für erforderlich gehalten (vgl. zu einem solchen Fall VG Gelsenkirchen, Urt. v. 12.9.2019, 16 K 2606/17, juris). Verhindert ein Eigentümer demgegenüber jegliche Einbindung der zuständigen Behörde, indem er einseitig handelt, mag dies denkmalschutzrechtlich zulässig sein, widerspricht aber der gesetzlichen Konzeption der Steuererleichterung.

Mit dem vorstehend dargelegten Sinn und Zweck des Abstimmungserfordernisses lässt es sich nicht in Einklang bringen, dass der Kläger einerseits vorträgt, er habe mit der Instandsetzung des Entwässerungssystems im Sinne des Denkmalschutzes gehandelt, andererseits aber eine Abstimmung für entbehrlich hält.

bb) Es bedarf hier keiner Vertiefung, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Abstimmung in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit entbehrlich ist, etwa, weil

andernfalls der Untergang des Denkmals drohen würde. Denn es ist, wie die Beklagte zutreffend ausgeführt hat, nicht erkennbar, dass eine Abstimmung und die mit ihr einhergehende zeitliche Verzögerung dem Schutz des Denkmals im vorliegenden Fall entgegenstanden hätten.

Es hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wie detailliert die Abstimmung mit der zuständigen Behörde sein muss. Auch wenn eine Abstimmung nach dem oben Gesagten in solchen Fällen nicht vollständig entbehrlich ist, werden umso weniger Einzelheiten für die Abstimmung verlangt werden können, je weniger die Maßnahme die Substanz des Denkmals und/oder sein Erscheinungsbild beeinträchtigt (vgl. OVG Münster, Urt. v. 28.5.2018, 10 A 279/16, juris Rn. 50; siehe ferner VGH München, Beschl. v. 10.1.2023, 1 ZB 22.1320, juris Rn. 8). Zudem ist die Abstimmung nicht an eine bestimmte Form gebunden (OVG Münster, Urt. v. 28.5.2018, 10 A 279/16, juris Rn. 48).

Dies berücksichtigend wären im Hinblick auf die Streitgegenständlichen Maßnahmen, die weder in die Substanz des Denkmals noch dessen äußeres Erscheinungsbild eingriffen, keine hohen Anforderungen an die Abstimmung zu stellen gewesen. Zugleich hatte der Kläger, worauf die Beklagte ebenfalls zutreffend hingewiesen hat, bereits am Donnerstag, den 9. Januar 2020, den Verdacht einer Leckage. Eine erste Untersuchung des Kanalsystems fand jedoch erst am 10. Januar 2020 statt und die Instandsetzungsmaßnahmen begannen sogar erst am darauffolgenden Montag, den 13. Januar 2020. Insbesondere handelte es sich nicht um notfallmäßig am Wochenende durchgeführte Maßnahmen. Bei dieser Sachlage erschließt sich dem Gericht in keiner Weise, weshalb der Kläger, der das Abstimmungserfordernis aus vorherigen Antragsverfahren kannte, sich nicht unmittelbar nach Entstehen des Verdachts an die Beklagte gewandt hat, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Dass jedenfalls eine telefonische Abstimmung nicht kurzfristig möglich gewesen wäre, ist nicht erkennbar. Soweit der Kläger dies mit allgemeinen Ausführungen zur Schwerfälligkeit der Verwaltung in Zweifel zieht, handelt es sich um eine substanzlose Spekulation, die nicht durch konkrete Anhaltspunkte gestützt ist. Dass der Kläger eine Abstimmung nicht einmal versucht hat, muss er sich vorhalten lassen.

cc) Soweit der Kläger meint, die Beklagte habe ermessensfehlerhaft auf einer Abstimmung bestanden, ist für einen solchen Ermessensfehler schon deshalb kein Raum, weil der Beklagten hinsichtlich der Frage, ob eine Abstimmung nach § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG durchzuführen ist, kein Ermessen eingeräumt ist. Es handelt sich um eine zwingende tatbestandliche Voraussetzung eines Anspruchs auf Erteilung der Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 Satz 1 EStG.

2. Ohne eine Abstimmung kommt die Erteilung einer Bescheinigung gemäß §§ 10f, 11b und 10g EStG ebenfalls nicht in Betracht. Diese Vorschriften, die weitere steuerliche Begünstigungen für Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten vorsehen, setzen ebenfalls eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde voraus (§ 10f Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG; § 11b Satz 1 und 2 EStG; § 10g Abs. 1 Satz 3 EStG). Insoweit gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

[...]